

**Zweckverbandssatzung
des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und
Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
vom 14.03.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Juli 2015**

Zweckverbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken." Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kronach.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberfranken und der Landkreis Kronach. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Bezirkes Oberfranken.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Berufsfachschule für Musik in Kronach und das Sing- und Musikschulwerk Oberfranken zu betreiben und zu unterhalten. Der Berufsfachschule für Musik ist eine Sing- und Musikschule angegliedert, die ebenfalls vom Zweckverband betrieben wird.

(2) Der Zweckverband erfüllt folgende Aufgaben des Sing- und Musikschulwerkes Oberfranken:

- a) Allgemeine Angelegenheiten der Musik- und Singschulen im Regierungsbezirk Oberfranken
- b) Angelegenheiten der Errichtung von Musik- und Singschulen
- c) fachliche Betreuung der Musik- und Singschulen im Regierungsbezirk Oberfranken
- d) Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Musik-, Singschulen, Schulmusik, außerschulischer Musikpflege und der musikalischen Forschung und Lehre
- e) Beratung in personellen Angelegenheiten bei der Besetzung der Stellen der Leiter von Sing- und Musikschulen

f) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Sing- und Musikschulwerks Oberfranken

g) Fortbildung der Singschullehrer

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 4 Personal

(1) Der Zweckverband übernimmt die Dienstkräfte der Berufsfachschule für Musik.

(2) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kap. II Abschn. III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweiligen Fassung.

(3) Sollte der Zweckverband aufgelöst werden, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, übernimmt der Bezirk Oberfranken und der Landkreis Kronach je zur Hälfte die Beamten des Zweckverbandes. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, ist im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 11 Verbandsräten.

(2) Es entsenden

a) **der Bezirk Oberfranken** den Bezirkstagspräsidenten und fünf weitere Verbandsräte, die Mitglieder des Bezirkstags sind,

b) **der Landkreis Kronach** den Landrat und fünf weitere Verbandsräte, die Mitglieder des Kreistags Kronach sind.

(3) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende selbst entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 3. Die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. den Finanzplan,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 7. die Festsetzung von Entschädigungen,
 8. die Berufung der Person, die mit den Aufgaben eines Leiters des Sing- und Musikschulwerks Oberfranken betraut wird,
 9. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

Vorgenannte Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden

§10

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Verbandsvorsitzende sind der jeweilige Präsident des Bezirkstages von Oberfranken und der jeweilige Landrat des Landkreises Kronach im Wechsel nach jeweils zwei Jahren. Mit dem Vorsitz nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung beginnt der Landrat des Landkreises Kronach.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch den Landrat, der Landrat durch den Bezirkstagspräsidenten als Verbandsvorsitzender vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er ist insbesondere befugt, Anschaffungen für das Sing- und Musikschulwerk Oberfranken im Rahmen des Haushalts bis zu einem Betrag von 3 000,-- € im Einzelfall vorzunehmen; er soll in derartigen Fällen vorher den Leiter des Sing- und Musikschulwerks Oberfranken und die Schulabteilung der Regierung von Oberfranken in fachlicher Hinsicht hören. Für den übrigen Aufgabenbereich des Zweckverbandes ist er insbesondere befugt, bürgerlich-rechtliche und öffentlichrechtliche Verträge bis zu einer Wertgrenze von 5 000,-- € in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte übertragen.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§12

Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten

Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie die Haushalts- und Kassenführung werden im Auftrag des Zweckverbandes vom Landkreis Kronach wahrgenommen.

III. Verbandswirtschaft

§13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§14

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu Übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage, an die Aufsichtsbehörde nach § 20 bekanntgemacht.

§15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf den Bezirk, Oberfranken und den Landkreis Kronach zu je 50 % umgelegt.

(2) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV), der ganz oder teilweise darauf beruht, daß nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionskosten- oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt er Zweckverband die zu viel erhobene Umlage den Mitgliedern nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut.

(5) In die Umlage nach Abs. 1 eingeschlossen ist die der Berufsfachschule für Musik in Kronach angeschlossene Abteilung der Sing- und -Musikschule, soweit sie in Verbindung mit der Berufsfachschule für Musik betrieben wird. Für den Betrieb von Außenstellen der Sing- und Musikschule, die der Landkreis Kronach einrichtet, leistet der Landkreis dem Zweckverband volle Kostenerstattung.

§16

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen eines Jahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte

der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten. Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kronach als Sachverständiger heranzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

(4) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

(1) Der Austritt, der Ausschluss eines Verbandsmitglieds, die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Änderung des § 15 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§18

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19
Schlichtung

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
 2. der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.